

IAB-KURZBERICHT

Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

11|2020

In aller Kürze

- Nach einem starken Rückgang in den letzten Jahren haben sich 2018 etwa 3.000 Gründerinnen und Gründer gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit versichert.
- Trotz gleicher Beiträge erhalten Gründerinnen und Gründer je nach vorherigem Einkommen oder nach Qualifikationsniveau unterschiedlich hohe Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Für Personen mit Hochschulabschluss sind die Leistungen im Versicherungsfall am höchsten und sie neigen auch am häufigsten dazu, sich zu versichern.
- Eine Befragung von geförderten Gründerinnen und Gründern zeigt unterschiedliche Motive dafür, sich nicht zu versichern. 24 Prozent der Nichtversicherten haben die dreimonatige Frist, innerhalb der sie sich versichern können, versäumt oder finden sie zu kurz. 38 Prozent geben an, dass sie sich die Versicherungsbeiträge zu Beginn der Selbstständigkeit nicht leisten konnten. Dass sich die Versicherung für sie nicht lohnen würde, meinen 35 Prozent.
- Viele Befragte sind überzeugt, dass ihre Selbstständigkeit nicht scheitern wird oder dass sie in diesem Fall schnell wieder einen Job finden würden. Die Corona-Krise macht aber deutlich, wie schnell sich die wirtschaftliche Lage ändern kann, und dass Selbstständige den Bedarf an Absicherung nicht unterschätzen sollten.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Nur wenige Selbstständige versichern sich gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit

von Elke J. Jahn und Michael Oberfichtner

Gründerinnen und Gründer können sich für den Fall einer Geschäftsaufgabe in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiterversichern. In den letzten Jahren ist die Zahl der Versicherten und die der neu abgeschlossenen Versicherungen allerdings stark gesunken. Wir untersuchen deshalb in diesem Kurzbericht, warum sich Gründerinnen und Gründer für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden.

Im Jahr 2018 waren etwa 10 Prozent aller Erwerbstätigen oder 4,1 Millionen Personen selbstständig, darunter etwa 2,2 Millionen Solo-Selbstständige (Statistisches Bundesamt 2019). Gerade zu Beginn der Selbstständigkeit erwirtschaften viele Gründerinnen und Gründer zu geringe Überschüsse, um finanzielle Rücklagen zur Absicherung von Perioden mit schlechter Geschäftslage oder für den Fall des Scheiterns zu bilden. Gleichzeitig ist in den ersten Jahren die

Wahrscheinlichkeit generell hoch, das Geschäft wieder aufgeben zu müssen (z. B. Fackler/Schnabel 2015 sowie OECD 2020). Und aktuell ist zu erwarten, dass die Corona-Krise das Risiko zu scheitern noch weiter erhöht.

Wenn Selbstständige ihre Geschäftstätigkeit einstellen oder unterbrechen müssen, bleibt ihnen oft nur die Möglichkeit, Grundsicherung für hilfsbedürftige Arbeitsuchende zu beantragen. Daher wurde im Jahr 2006 für Gründerinnen und Gründer, die vor ihrer Selbstständigkeit in der Arbeitslosenversicherung waren, die Möglichkeit geschaffen, sich freiwillig weiter zu versichern.¹ Im Jahr 2011 wurde die freiwillige Arbeitslosenversicherung reformiert und dauerhaft im SGB III verankert (für einen Überblick zu früheren IAB-Studien vgl. Infobox 1 auf Seite 2).

¹ Der Gesetzgeber spricht von einem Versicherungsverhältnis auf Antrag, das in § 28a SGB III geregelt ist. Der Einfachheit halber sprechen wir hier von der freiwilligen Arbeitslosenversicherung.

Seit 2013 ist die Zahl der freiwillig versicherten Selbstständigen stark zurückgegangen. Damals waren es noch rund 145.000 Personen, bis zum Jahr 2018 hat sich die Zahl der Selbstständigen in der Arbeitslosenversicherung beinahe halbiert (76.000). Hinter dieser Entwicklung verbirgt sich unter anderem der drastische Rückgang der Zugänge in die Versicherung: Sie sind von fast 19.000 im Jahr 2013 auf etwa 3.000 im Jahr 2018 gefallen (vgl. Abbildung A1).

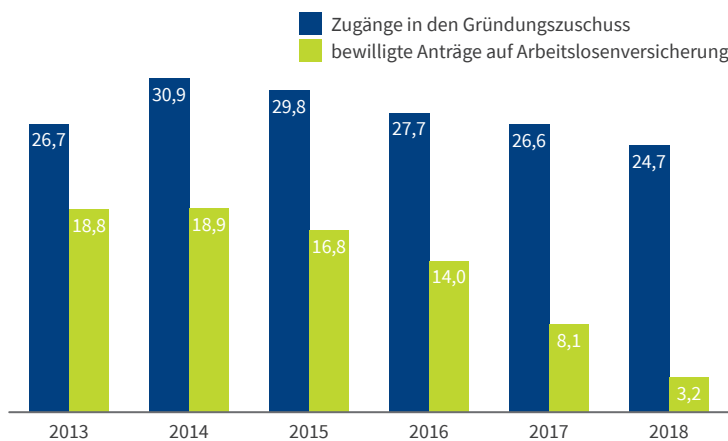
Ein Nachlassen der Gründungsaktivität kann die sinkende Versicherungsneigung nur zu einem kleinen Teil erklären: Der Rückgang der Vollerwerbsgründungen zwischen 2013 und 2018 von rund 300.000 auf etwa 250.000 war vergleichsweise gering (KfW 2014, KfW 2019). Im gleichen Zeitraum ist auch die Zahl der von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Gründungszuschuss geförderten Gründerinnen und Gründer nur moderat von 27.000 auf 25.000 gefallen (vgl. Abbildung A1). Das ist insofern relevant, als diese Selbstständigen einerseits die Voraussetzungen der Versicherung erfüllen (vgl. Infobox 2) und andererseits die höchste Wahrscheinlichkeit haben, eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abzuschließen (Evers/Schleinkofer/Wießner 2013).

Um zu erfahren, warum nur wenige Gründerinnen und Gründer eine Arbeitslosenversicherung abschließen, haben wir mit dem Gründungszuschuss geförderte Selbstständige zu ihrer Versicherungsentscheidung befragt (vgl. Infobox 3 auf Seite 3). Insbesondere interessiert uns, ob ihnen die Möglichkeit der Versicherung bekannt ist. Auch könnten die Regelungen und Vorschriften der freiwilligen Arbeitslosenversicherung oder die Antragstellung zu kompliziert sein, sodass Gründerinnen und Gründer sich deshalb gegen eine Versicherung entscheiden. Aufgrund der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt vor der Corona-Krise scheint zudem plausibel, dass sie das Risiko der Arbeitslosigkeit als nur gering einschätzen, da die Auftragslage gut ist, oder sie erwarten, nach einem eventuellen Scheitern der Selbstständigkeit schnell wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Schließlich fragen wir, ob das Verhältnis der Beiträge zu den zu erwartenden Leistungen, insbesondere der Höhe des möglichen Arbeitslosengeldes, unattraktiv ist oder sich die Gründerinnen und Gründer die Beiträge zu Beginn der Selbstständigkeit nicht leisten konnten.

A1

Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung 2013 bis 2018

Personen in Tausend



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Förderleistungen und arbeitsmarktliche Ordnung und Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2019), Arbeitsmarktbericht 2018. © IAB

1

Frühere IAB-Studien zu Selbstständigen in der Arbeitslosenversicherung

Das IAB hat bereits im Jahr 2013 Gründerinnen und Gründer befragt und untersucht, welche Personen eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abschließen. Evers/Schleinkofer/Weßner (2013) finden, dass sich vor allem Personen versichern, die aus Arbeitslosigkeit den Schritt in die Selbstständigkeit wagen.

Der Leistungsbezug von freiwillig versicherten Selbstständigen war Gegenstand der Studie von Jahn und Springer (2013), die zeigt, dass nur wenige Selbstständige die Versicherung nutzen, um Auftragslücken zu überbrücken.

Wie lange Gründerinnen und Gründer versichert bleiben und die Rahmenbedingungen der Versicherung, hat Oberfichtner (2019) analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass sich diejenigen Gründerinnen und Gründer häufiger versichern, die bei gleichen Beiträgen im Versicherungsfall höhere Leistungen erhalten würden als andere.

2

Voraussetzungen für den Gründungszuschuss

Gründerinnen und Gründer, die den Gründungszuschuss erhalten, müssen unter anderem einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben und Arbeitslosengeld beziehen. Mit dem Gründungszuschuss Geförderte erfüllen dadurch in der Regel auch die Voraussetzungen, um sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit weiter zu versichern.

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung hat folgende Kernelemente (eine detaillierte Beschreibung findet sich in der Infobox 4 auf Seite 8):

- Gründerinnen und Gründer müssen die Versicherung innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Selbstständigkeit bei der örtlichen Arbeitsagentur beantragen. Die Beitragshöhe hängt nicht von den individuellen Einkünften ab und wird jährlich an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Selbstständige zahlen in den ersten beiden Kalenderjahren ihrer Selbstständigkeit die Hälfte der Versicherungsbeiträge (Startphase).
- Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem letzten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Liegt die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung länger zurück, wird die Leistung aufgrund eines fiktiven Arbeitsentgelts berechnet. Dieses richtet sich nach der beruflichen Qualifikation. Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld beträgt maximal 24 Monate, je nach Dauer der versicherten Tätigkeit in den fünf Jahren vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit und nach dem Lebensalter.
- Versicherte, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, können die gleiche Geschäftstätigkeit maximal zweimal unterbrechen und Arbeitslosengeld beziehen. Die Versicherung kann erst nach fünf Jahren gekündigt werden. Sie endet auch, wenn drei Monate keine Beiträge gezahlt werden (sogenannte kalte Kündigung).

Wer versichert sich?

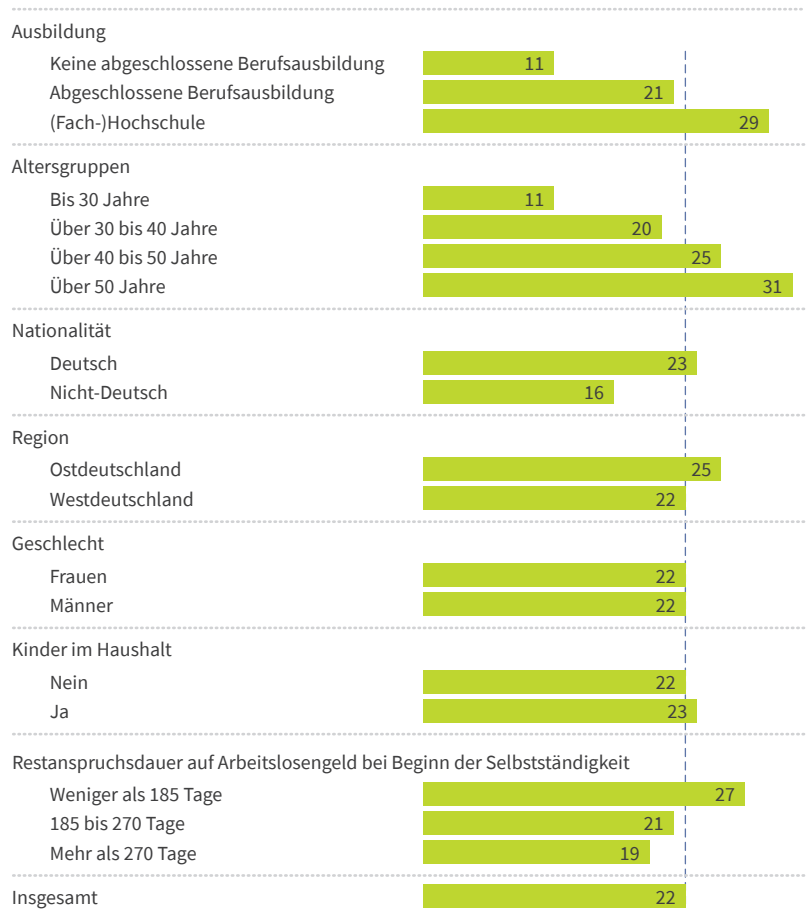
Von den Gründerinnen und Gründern, die von April bis Juli 2017 in den Gründungszuschuss zugegangen sind, haben insgesamt 22 Prozent eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen. Abbildung A2 informiert über die unterschiedlichen Anteile nach sozio-demografischen Merkmalen.

So haben sich rund 11 Prozent der Gründerinnen und Gründer ohne abgeschlossene Berufsausbildung für den Fall einer Arbeitslosigkeit versichert. Hingegen versichert sich fast ein Drittel der Gründerinnen und Gründer mit Hochschulabschluss. Ein Grund für den geringen Anteil der

A2

Anteil der Gründerinnen und Gründer¹⁾, die eine Arbeitslosenversicherung abschließen, nach sozio-demografischen Merkmalen

Versicherte in Prozent



¹⁾ Gründerinnen und Gründer, die vom 1. April bis 13. Juli 2017 in den Gründungszuschuss zugegangen sind. Lesehilfe: Von den geförderten Gründerinnen und Gründern, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, versichern sich 21 Prozent gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit. Quelle: IAB Integrierte Erwerbsbiografien (V13.01.01, Nürnberg 2019) und DWH der Statistik der BA, eigene Berechnungen (N=2.941). © IAB

3

Datengrundlage

Die hier zugrundeliegenden Daten stammen aus einer Online-Befragung unter Selbstständigen, die mit dem Gründungszuschuss gefördert wurden. Zu der Befragung wurden Gründerinnen und Gründer eingeladen, die vom 1. April bis 13. Juli 2017 in den Gründungszuschuss zugegangen sind. Die Gründerinnen und Gründer wurden circa fünf Monate nach Beginn der Förderung befragt, also etwa einen Monat vor dem Ende der ersten Förderphase des Gründungszuschusses.

Zum Zeitpunkt der Befragung waren 99 Prozent der Gründerinnen und Gründer, die an der Befragung teilgenommen haben, noch selbstständig, und 40 Prozent der Teilnehmer hatten die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige abgeschlossen oder beantragt. Im Vergleich zu allen zur Befragung Eingeladenen hatten die Teilnehmer häufiger einen höheren formalen Bildungsabschluss und die deutsche Staatsangehörigkeit, waren häufiger weiblich und hatten sich häufiger versichert. Die Ergebnisse der Auswertungen ändern sich nicht, wenn man mit Gewichtungsfaktoren für diese Selektion korrigiert.

Abbildung A2 und Tabelle T1 basieren auf den Integrierten Erwerbsbiografien (V13.01.01, Nürnberg 2019) und auf Informationen zu versicherten Selbstständigen aus den operativen Daten der Bundesagentur für Arbeit. Diese Datengrundlage ist in Oberfichtner (2019) genauer beschrieben.

Versicherten unter den Personen ohne Abschluss dürfte sein, dass sie bei gleichen Beiträgen im Falle der Arbeitslosigkeit geringere Leistungen beziehen als Akademiker. Zudem liegt das Arbeitslosengeld für diese Personengruppe kaum über dem Grundversicherungsniveau, wenn es anhand des fiktiven Arbeitsentgelts berechnet wird.

Die Auswertung nach Altersgruppen zeigt, dass die Versicherungsneigung mit steigendem Alter zunimmt. So versichern sich 31 Prozent der über 50-jährigen Gründerinnen und Gründer aber nur 11 Prozent der unter 30-jährigen. Vermutlich schätzen ältere Personen das Risiko, im Falle des Scheiterns keine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden, höher ein.

Deutsche sind häufiger versichert als Ausländer. Eine plausible Erklärung hierfür sind Informationsdefizite. Auch verfügen Ausländer seltener über einen anerkannten Berufsabschluss, was die freiwillige Arbeitslosenversicherung weniger attraktiv macht.

Die Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld hängt ebenfalls mit der Versicherungsentscheidung zusammen: Personen mit kürzeren Restansprüchen versichern sich häufiger. Da diese Personen bereits länger Arbeitslosengeld bezogen und damit auch länger erfolglos nach einer neuen Beschäftigung gesucht haben, dürften sie die Wiederbeschäftigungschance im Falle einer Geschäftsaufgabe als geringer einschätzen.

Die multivariate Auswertung in Tabelle T1 zeigt, dass die deskriptiven Zusammenhänge auch bei Kontrolle für die jeweils anderen sozio-demografischen Merkmale bestehen. Mit Ausnahme des Unterschieds zwischen Ausländern und Deutschen sind sie auch statistisch signifikant.

Beurteilung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung

In der Befragung sollten Gründerinnen und Gründer zunächst angeben, ob ihnen die freiwillige Arbeitslosenversicherung bekannt ist. 89 Prozent der Befragten hatten schon von der Versicherung gehört, woraus sich schließen lässt, dass Informationsdefizite über das Bestehen der Versicherung nicht ursächlich für die geringe Versicherungsneigung sind. Allerdings ist es trotzdem möglich, dass Informationsdefizite über einzelne Regelungen, etwa die Beitragshöhe in der Startphase oder die 3-Monats-Frist zum Abschluss der Versicherung, eine Rolle spielen.

Anschließend sollten die Gründerinnen und Gründer verschiedene Merkmale der freiwilligen Arbeitslosenversicherung beurteilen. Hierzu erhielten alle Personen eine Kurzinformation zur Ausgestaltung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung. 23 Prozent der Befragten fanden die Beiträge zu hoch, 21 Prozent fanden die Leistungen zu niedrig (vgl. hierzu die Angaben mit „starker Zustimmung“ in der Abbildung A3 auf Seite 5). Demgegenüber gaben 35 Prozent an, die Regelungen zum mehrmaligen Leistungsbezug seien zu kompliziert. Etwa 44 Prozent der Befragten hielten die dreimonatige Frist zum Abschluss der Versicherung für zu kurz. Allerdings hatten auch 33 Prozent der Personen mit der Frist zum Abschluss der Versicherung keine Probleme („geringe Zustimmung“).

T1

Effekte auf die Wahrscheinlichkeit, dass Gründerinnen und Gründer¹⁾ eine Arbeitslosenversicherung abschließen

Marginale Effekte auf Basis eines Logit-Modells, in Prozentpunkten

Sozio-demografische Merkmale	Marginale Effekte	Standardfehler
Ausbildung (Referenz: Keine abgeschlossene Berufsausbildung)		
Abgeschlossene Berufsausbildung (Fach-)Hochschule	9,5 16,0	(2,5) (2,7)
Altersgruppen (Referenz: Bis 30 Jahre)		
Über 30 bis 40 Jahre	8,6	(2,0)
Über 40 bis 50 Jahre	14,4	(2,2)
Über 50 Jahre	20,8	(2,7)
Nationalität (Referenz: Deutsch)		
Nicht-Deutsch	-4,0	(2,7)
Region (Referenz: Westdeutschland)		
Ostdeutschland	3,9	(1,8)
Geschlecht (Referenz: Männer)		
Frauen	-0,9	(1,6)
Kinder im Haushalt (Referenz: Nein)		
Ja	-0,9	(1,6)
Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Beginn der Selbstständigkeit (Referenz: Weniger als 185 Tage)		
185 bis 270 Tage	-4,1	(1,9)
Mehr als 270 Tage	-7,2	(1,9)

¹⁾ Gründerinnen und Gründer, die vom 1. April bis 13. Juli 2017 in den Gründungszuschuss zugegangen sind.

Lesehilfe: Geförderte Gründerinnen und Gründer, die über 50 Jahre alt sind, versichern sich bei ansonsten identischen Merkmalen mit einer um 20,8 Prozentpunkte höheren Wahrscheinlichkeit als geförderte Gründerinnen und Gründer, die höchstens 30 Jahre alt sind.

Quelle: IAB Integrierte Erwerbsbiografien (V13.01.01, Nürnberg 2019) und DWH der Statistik der BA, eigene Berechnungen (N= 2.923). © IAB

Betrachtet man die Antworten getrennt für Versicherte und Nichtversicherte, zeigen sich vor allem bei der Einschätzung der 3-Monats-Frist deutliche Unterschiede (vgl. Tabelle T2): Von den Versicherten fanden 24 Prozent die Frist zu kurz, von den Nichtversicherten hingegen 58 Prozent. Dieser hohe Anteil weist darauf hin, dass die dreimonatige Frist zum Abschluss der Versicherung ein Grund sein könnte, warum sich so wenige Gründerinnen und Gründer versichern.

Gründe für oder gegen eine Versicherung

Sowohl Gründerinnen und Gründer, die die Versicherung abgeschlossen haben, als auch diejenigen, die das nicht getan haben, sollten in der Befragung die Motive für ihre Entscheidung angeben. Hierbei waren Mehrfachantworten möglich. Ferner hatten die Befragten die Möglichkeit, ihre Entscheidung in einem Freitext zu erläutern. Diese Angaben haben wir zur besseren Interpretation der Ergebnisse ausgewertet.

Versicherte

Über drei Viertel der Versicherten gaben an, dass es für sie wichtig war, sich gegen das Risiko des Scheiterns und den damit verbundenen Einkommensausfall abzusichern (vgl. Tabelle T3 auf Seite 6). Alle anderen Gründe wurden wesentlich seltener genannt. So meinte nur etwas über ein Drittel der Befragten, dass die Versicherungskonditionen günstig erschienen. Ebenfalls ein Drittel der versicherten Gründerinnen und Gründer hatte Sorge, dass sie mit ihrer Selbstständigkeit scheitern könnten.

Nichtversicherte

Rund 7 Prozent der nicht versicherten Befragten gaben an, dass sie zum Zeitpunkt der Gründung nichts von der Versicherung wussten (vgl. Tabelle T4 auf Seite 6). Damit bestätigt sich erneut, dass Informationsdefizite über die grundsätzliche Möglichkeit, sich zu versichern, kein Hauptgrund für die geringe Versicherungsneigung sind.

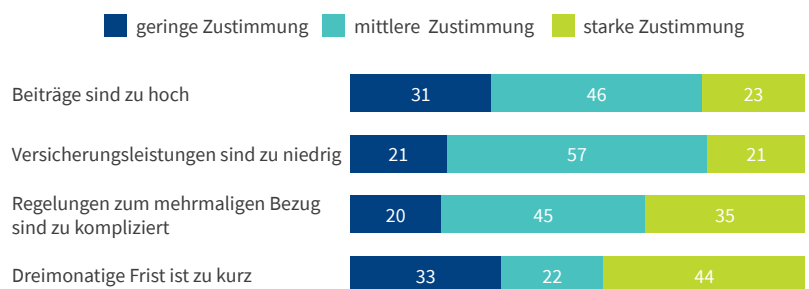
Gründerinnen und Gründer müssen die Versicherung innerhalb der ersten drei Monate der Selbstständigkeit beantragen. Diese kurze Frist nannten 24 Prozent der Befragten als einen wesentlichen Grund dafür, sich nicht zu versichern.

In den Kommentaren gaben einzelne Selbstständige an, dass sie während der Gründungsphase zu beschäftigt waren, um ausreichende Informationen über die Versicherung einzuholen. Außerdem empfanden Nichtversicherte die Regelungen der freiwilligen Arbeitslosenversicherung als komplex, weshalb der Informationsbedarf hoch sei. Die Kommentare weisen darauf hin, dass sich manche Gründerinnen und Gründer wünschen, die Versicherung auch später abschließen zu können.

A3

Zustimmung¹⁾ zu Aussagen zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Angaben der befragten Gründerinnen und Gründer²⁾, in Prozent



¹⁾ Die Zustimmung wurde auf einer Skala erhoben. Dabei bedeutet 0, dass Befragte der Aussage ganz und gar nicht zustimmen und 10, dass sie der Aussage voll und ganz zustimmen. Mit den Werten dazwischen konnten sie ihre Einschätzung abstimmen. Die Werte 0 bis 2 sind in der Abbildung zu „geringe Zustimmung“ zusammengefasst, 3 bis 7 zu „mittlere Zustimmung“ und 8 bis 10 zu „starke Zustimmung“. Bei den einzelnen Fragen haben zwischen 444 und 449 Personen geantwortet. Abweichungen zu 100 Prozent sind rundungsbedingt.

²⁾ Gründerinnen und Gründer, die vom 1. April bis 13. Juli 2017 in den Gründungszuschuss zugegangen sind.

Quelle: IAB Integrierte Erwerbsbiografien (V13.01.01, Nürnberg 2019) und DWH der Statistik der BA, eigene Berechnungen. © IAB

T2

Einschätzung von Gründerinnen und Gründern¹⁾ zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige nach Versicherungsentscheidung

„Starke Zustimmung“²⁾ der Befragten zu den jeweiligen Aussagen, Anteile in Prozent

Aussagen	„Starke Zustimmung“	
	Versicherung abgeschlossen oder beantragt	Versicherung weder abgeschlossen noch beantragt
Die Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung sind zu hoch.	14	28
Die Versicherungsleistungen sind zu niedrig.	23	21
Die dreimonatige Frist zum Abschluss der Versicherung ist zu kurz, um sich über Kosten und Nutzen der Versicherung ausreichend zu informieren.	24	58
Die Regelungen zum mehrmaligen Leistungsbezug finde ich zu kompliziert.	33	36

¹⁾ Gründerinnen und Gründer, die vom 1. April bis 13. Juli 2017 in den Gründungszuschuss zugegangen sind.

²⁾ Die Zustimmung wurde auf einer Skala erhoben. Dabei bedeutet 0, dass Befragte der Aussage ganz und gar nicht zustimmen und 10, dass sie der Aussage voll und ganz zustimmen. Mit den Werten dazwischen konnten sie ihre Einschätzung abstimmen. Die Werte 8 bis 10 sind in der Tabelle zu „starke Zustimmung“ zusammengefasst. Bei den einzelnen Fragen haben zwischen 444 und 449 Personen geantwortet.

Quelle: IAB Integrierte Erwerbsbiografien (V13.01.01, Nürnberg 2019) und DWH der Statistik der BA, eigene Berechnungen. © IAB

Außerdem konnten sich 38 Prozent der Gründerinnen und Gründer nach eigenen Angaben die Versicherung zu Beginn der Selbstständigkeit nicht leisten. Das ist plausibel, da in der Gründungsphase zunächst hohe Ausgaben für Anschaffungen anfallen und die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit gering sind. Denkbar wäre hier auch, dass nicht alle Befragten über die reduzierten Beiträge in den ersten beiden Jahren informiert sind.

Für etwa ein Drittel der Personen waren die Konditionen zum Leistungsbezug unattraktiv, etwa die maximale Bezugsdauer oder die Höhe

des möglichen Arbeitslosengelds im Verhältnis zu den Beiträgen. Neben den niedrigen Leistungen im Verhältnis zu den Beiträgen, die häufiger von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung hervorgehoben wurden, waren einzelne Nichtversicherte unsicher, wie hoch das Arbeitslosengeld ausfallen würde. Darüber hinaus wurde vor allem moniert, dass die Versicherung erst nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden kann, und eine vorzeitige kalte Kündigung kam für einige der Befragten nicht infrage.

Dass sich die Versicherung für sie nicht auszahlt, war für 35 Prozent der Nichtversicherten ein Grund, keine Versicherung abzuschließen. Der Freitext zeigt, dass dieser Personenkreis optimistisch ist, dass ihre Selbstständigkeit nicht scheitern wird oder dass sie im Falle der Geschäftsaufgabe schnell wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden werden. Privat sicherten sich 24 Prozent der Nichtversicherten ab, zum Beispiel über Rücklagen.

Umsetzung in den Arbeitsagenturen

Dem überwiegenden Teil der Befragten war die freiwillige Arbeitslosenversicherung bekannt. Wir wollten in einem weiteren Schritt wissen, woher sie die Information über die Versicherung erhalten haben. 91 Prozent derjenigen, denen die Versicherung bekannt war, gaben an, dass sie von den Agenturen für Arbeit über die Arbeitslosenversicherung informiert wurden. 69 Prozent der Befragten hörten sogar erstmals von den Agenturen für Arbeit von der Versicherung.

Schließlich haben wir Personen, die die Versicherung abgeschlossen oder beantragt haben, nach der Zufriedenheit mit der Antragstellung, Beitragserhebung und Kommunikation mit der Agentur für Arbeit befragt. Die Umsetzung scheint für Antragsteller kein Problem zu sein. 85 Prozent der befragten Gründerinnen und Gründer, die die Versicherung beantragt oder abgeschlossen hatten, waren mit der Umsetzung durch die Agenturen für Arbeit zufrieden.

T3

Motive der versicherten Gründerinnen und Gründer¹⁾ für den Abschluss einer Arbeitslosenversicherung

Angaben der Versicherten²⁾, Anteile in Prozent

Gründe für die Arbeitslosenversicherung	Anteile in %
Aufgrund privater Umstände (Familie zu ernähren, generell große Verlustängste etc.) möchte ich jedes Risiko eines Einkommensausfalls minimieren.	77
Die Versicherungskonditionen erschienen mir günstig.	37
Ich empfand das Risiko, mit der Unternehmung zu scheitern, als sehr groß.	35
Mein Berater in der Arbeitsagentur hat mir die Versicherung ausdrücklich empfohlen.	23
Ich habe die Versicherung auf Empfehlung eines Bekannten oder Familienmitgliedes abgeschlossen.	13
Der Abschluss einer Versicherung war Voraussetzung, um finanzielle Mittel für die Gründung zu bekommen.	1

¹⁾ Gründerinnen und Gründer, die vom 1. April bis 13. Juli 2017 in den Gründungszuschuss zugegangen sind.

²⁾ Antworten von 182 Personen, die die Versicherung abgeschlossen oder beantragt haben. Mehrfachantworten waren möglich.

Quelle: IAB Integrierte Erwerbsbiografien (V13.01.01, Nürnberg 2019) und DWH der Statistik der BA, eigene Berechnungen. © IAB

T4

Motive der nicht versicherten Gründerinnen und Gründer¹⁾ gegen den Abschluss einer Arbeitslosenversicherung

Angaben der Nichtversicherten²⁾, Anteile in Prozent

Gründe gegen die Arbeitslosenversicherung	Anteile in %
Ich wusste damals nichts von der Versicherung.	7
Ich habe die Fristen versäumt, hätte mich aber gern versichert.	24
Ich konnte mir zu Beginn meiner Selbstständigkeit den Versicherungsbeitrag nicht leisten.	38
Die Konditionen waren unattraktiv. (kurze Bezugsdauer, Ausschluss der Versicherungsberechtigung nach zweimaligen Leistungsbezug, Arbeitslosengeld im Verhältnis zu den Beiträgen zu niedrig etc.)	38
Ich glaube nicht, dass sich die Versicherung auszahlt.	35
Ich sichere mich privat ausreichend ab.	24

¹⁾ Gründerinnen und Gründer, die vom 1. April bis 13. Juli 2017 in den Gründungszuschuss zugegangen sind.

²⁾ Antworten von 225 Personen, die die Versicherung weder abgeschlossen noch beantragt haben. Mehrfachantworten waren möglich.

Quelle: IAB Integrierte Erwerbsbiografien (V13.01.01, Nürnberg 2019) und DWH der Statistik der BA, eigene Berechnungen. © IAB

Fazit

Die Zahl der Selbstständigen, die sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern, ist seit 2013 stark zurückgegangen. Noch drastischer gefallen ist die Zahl der neubewilligten Anträge. Wir wollten daher wissen, warum Personen, die den Schritt in die Selbstständigkeit wagen, sich für oder gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung entscheiden und haben Gründerinnen und Gründer, die den Gründungszuschuss erhalten, zu ihrer Versicherungsentscheidung befragt.

Es zeigt sich, dass der überwiegende Teil dieser Gründerinnen und Gründer die freiwillige Arbeitslosenversicherung kennt. Allerdings können Informationsdefizite über Details der Versicherung bestehen. Auch wurde die Komplexität der Regelungen und die fehlende Planbarkeit – etwa wie hoch die konkrete Leistung im Versicherungsfall ausfällt – immer wieder als Grund genannt, sich nicht zu versichern.

Der starke Rückgang der Anträge scheint zumindest teilweise durch die damalige konjunkturelle Lage erklärt werden zu können. Etwa ein Drittel der Befragten glaubt nicht, dass sich die Versicherung auszahlt. Sie sind sich sicher, dass ihre Selbstständigkeit nicht scheitern wird oder sie im Falle der Geschäftsaufgabe schnell wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden werden. Allerdings ist – gerade derzeit aufgrund der Corona-Krise – fraglich, ob dieser Optimismus berechtigt ist.

Die Befragungsergebnisse zeigen vier Handlungsfelder auf, wie die Versicherung für Selbstständige angepasst werden könnte:

- Auch wenn nur wenige Gründerinnen und Gründer die Höhe der Beiträge im Verhältnis zu den Leistungen kritisieren, scheint dies bei Personen ohne Berufsabschluss ein Grund zu sein, sich nicht zu versichern. Dass die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige in Teilen dem Äquivalenzprinzip von Beiträgen und Leistungen widerspricht, wurde bereits von Oberfichtner (2019) hervorgehoben.
- Viele Gründerinnen und Gründer geben an, dass sie sich zu Beginn ihrer Selbstständigkeit die Beiträge für die Versicherung nicht leisten konnten. Eine noch großzügigere Ausgestaltung der Startphase und eine größere Bekanntheit der entspre-

chenden Regelungen könnten möglicherweise dazu beitragen, dass sich mehr Gründerinnen und Gründer gegen Arbeitslosigkeit versichern.

- Nachbesserungsbedarf besteht aus der Sicht der Befragten auch bei der 3-Monats-Frist. Sie wird von vielen als zu kurz eingeschätzt, weil während der Gründungsphase die Zeit fehlt, sich intensiv mit der Versicherung zu beschäftigen.
- Schließlich schreckt es Gründerinnen und Gründer ab, dass die Versicherung für fünf Jahre abgeschlossen werden muss. Sie wollen sich nicht für so lange binden, da ein 5-Jahreszeitraum für sie nicht überschaubar ist. Über die kalte Kündigung waren viele Befragte nicht informiert oder sie kam für sie nicht infrage.

Literatur

- Evers, Katalin; Schleinkofer, Michael; Wießner, Frank (2013): Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer: Etwas mehr Sicherheit. [IAB-Kurzbericht 12/2013](#).
- Fackler, Daniel; Schnabel, Claus (2015): Was wissen wir über Betriebsschließungen? Erkenntnisse für West- und Ostdeutschland. *Wirtschaftsdienst*, 95 (2): 143–147.
- Jahn, Elke; Springer, Angelina (2013): Arbeitslosenversicherung: Auch Selbstständige nehmen Unterstützung in Anspruch. [IAB-Kurzbericht 26/2013](#).
- KfW (2014): KfW-Gründungsmonitor 2014 Frankfurt am Main.
- KfW (2019): KfW-Gründungsmonitor 2019, Frankfurt am Main.
- Oberfichtner, Michael (2019): Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer: Unterschiedliche Leistungen trotz gleicher Beiträge. [IAB-Kurzbericht 1/2019](#).
- OECD (2020): Structural and Demographic Business Statistics (SDBS), SDBS Business Demography Indicators (ISIC Rev. 4).
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2019): Arbeitsmarktbericht 2018, Nürnberg.
- Statistisches Bundesamt (2019): GENESIS online, Tabellen [12211-0006](#) und 12211-0012.



Prof. Dr. Elke J. Jahn

ist Mitarbeiterin im Forschungsbereich
„Arbeitsförderung und Erwerbstätigkeit“
im IAB.
elke.jahn@iab.de



Dr. Michael Oberfichtner

ist Mitarbeiter im Forschungsbereich
„Arbeitsförderung und Erwerbstätigkeit“
im IAB.
michael.oberfichtner2@iab.de

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige (vgl. Oberfichtner 2019)

Voraussetzungen der Versicherung und Inanspruchnahme von Leistungen

Um die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige abschließen zu können, müssen Selbstständige vier Voraussetzungen erfüllen:

- Vor Beginn der Selbstständigkeit waren sie in den letzten 30 Monaten mindestens 12 Monate pflichtversichert oder sie hatten unmittelbar vor Beginn Anspruch auf Arbeitslosengeld oder eine andere Entgeltersatzleistung nach dem SGB III.
- Die selbstständige Tätigkeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich, wobei gelegentliche Abweichungen von kurzer Dauer erlaubt sind.
- Es besteht keine andere Versicherungspflicht, z. B. durch eine gleichzeitige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, wobei geringfügige Beschäftigungen nicht berücksichtigt werden.
- Es besteht keine Versicherungsfreiheit, z. B. durch Erreichen der Regelaltersgrenze der Rentenversicherung.

Die Versicherung kann nur innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem eine Gründerin oder ein Gründer erstmals diese Voraussetzungen erfüllt.

Selbstständige können ihre Geschäftstätigkeit jederzeit unterbrechen und Arbeitslosengeld beziehen, bis die erworbene Anspruchsdauer ausgeschöpft ist. Nach der zweiten Unterbrechung der selbstständigen Tätigkeit, in der Arbeitslosengeld bezogen wird, können Selbstständige sich nur dann wieder gegen Arbeitslosigkeit versichern, wenn der Bezug auf einem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld beruht.

Arbeitslosengeld

Eine Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist die Anwartschaftszeit. Diese ist in der Regel erfüllt, wenn in der 30-monatigen Rahmenfrist vor Beginn der Arbeitslosigkeit insgesamt mindestens zwölf Monate ein oder mehrere Versicherungspflichtverhältnisse bestanden. Hierbei werden versicherungspflichtige Zeiten nicht eingerechnet, die in einer vorrangegangenen Rahmenfrist liegen, in der eine Anwart-

schaftszeit erfüllt war. Für Personen, bei denen nach dem 31. Dezember 2019 kein Versicherungspflichtverhältnis bestand, beträgt die Rahmenfrist 24 Monate.

Falls in den zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde, berechnet sich das Arbeitslosengeld aus diesem Arbeitseinkommen. Andernfalls liegt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde, das sich nach vier Qualifikationsgruppen unterscheidet. Dabei wird die Qualifikationsgruppe zugrunde gelegt, die im Zielberuf der Arbeitssuche üblich ist. Die Tabelle links unten zeigt die Richtwerte für das monatliche Arbeitslosengeld.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer des Versicherungspflichtverhältnisses in den fünf Jahren vor und dem Lebensalter zu Beginn der Arbeitslosigkeit (bzw. bei Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, falls beides auseinanderfällt). Dabei werden Zeiten in der Arbeitslosenversicherung als Selbstständiger wie Versicherungszeiten in abhängiger Beschäftigung behandelt. Die maximale Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs liegt zwischen einem Jahr für Personen unter 50 Jahren und zwei Jahren für Personen ab 58 Jahren.

Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge ist einkommensunabhängig und wird jedes Jahr anhand der Bezugsgrößen für West- und Ostdeutschland – also der jeweiligen Durchschnittsentgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung – berechnet. Für 2020 beträgt der monatliche Beitrag für Selbstständige 76,44 Euro in Westdeutschland und 72,24 Euro in Ostdeutschland. Diese Beiträge entsprechen der Summe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bei einem Monatslohn in Höhe der Bezugsgröße (3.185 Euro in Westdeutschland und 3.010 Euro in Ostdeutschland). Im Jahr der Existenzgründung und im darauffolgenden Kalenderjahr zahlen Selbstständige nur die Hälfte.

Beginn und Ende der Versicherung

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung erstmals erfüllt sind; in der Regel ist dies der Beginn der selbstständigen Tätigkeit. Die Versicherung endet unter anderem, wenn die selbstständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird und wenn Arbeitslosengeld bezogen wird. Nach fünf Jahren können Versicherte die Versicherung ordentlich kündigen. Die Versicherung endet auch, wenn die Beiträge drei Monate nicht bezahlt werden (sogenannte kalte Kündigung).

Selbstständige, die wieder versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungsfrei sind, zahlen in dieser Zeit keine Beiträge für die Versicherung als Selbstständige. Solange ruht die Versicherung für Selbstständige. Ausgenommen davon sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (450-Euro-Jobs), während denen die Versicherung bestehen bleibt.

Arbeitslosengeld für vormals Selbstständige bei einer Berechnung nach fiktivem Arbeitsentgelt im Jahr 2020 (Richtwerte, Steuerklasse III – ohne Kind)	
Qualifikationsstufe	Euro/Monat
Hoch-/Fachhochschule (Q-Gruppe 1)	1.624,50
Fachschule/Meister (Q-Gruppe 2)	1.405,50
Abgeschlossener Ausbildungsberuf (Q-Gruppe 3)	1.177,50
Keine Ausbildung (Q-Gruppe 4)	917,40

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweis-aly_ba013509.pdf).